VERORDNUNG (EWG) Nr. 364/73 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1973

zur Festlegung von Sondermaßnahmen für die neuen Mitgliedstaaten bezüglich des in der chemischen Industrie verwendeten Weißzuckers

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 63 Absatz 1 der diesem Vertrag beigefügten Akte (2), nachstehend „Akte" genannt,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (3), zuletzt geändert durch die Akte, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG sieht vor, daß für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse sowie für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) aufgeführten Saccharose enthaltenden Sirupe, die zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt wird.

Die chemische Industrie einiger neuer Mitgliedstaaten hat bis jetzt eine nicht unbedeutende Zuckermenge zur Herstellung von chemischen Erzeugnissen verwendet, die nicht in den Listen der Erzeugnisse der Anhänge zur Verordnung (EWG) Nr. 765/68 des Rates vom 18. Juni 1968 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2723/71 (5), aufgeführt sind. Die Herstellung dieser Erzeugnisse unterliegt in den genannten Mitgliedstaaten einer besonderen nationalen Regelung. Eine plötzliche Unterbrechung dieser Regelung beim Übergang zu der, die sich aus der Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker ergibt, würde für diese Industrie empfindliche Schwierigkeiten hervorrufen. Es erweist sich daher als erforderlich, vorübergehend Maßnahmen zu ergreifen, die für die betreffenden Erzeugnisse es dieser Industrie erlauben, in den Genuß der Gemeinschaftsregelung zu kommen, soweit deren Herstellung bis zum 31. Januar 1973 in den betreffenden neuen Mitgliedstaaten Gegenstand einer besonderen nationalen Regelung war.

Die in den Gebieten der Gemeinschaft, außer Italien und den französischen überseeischen Gebieten, anwendbaren Erstattungen bei der Erzeugung sind gemäß den in der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 vorgesehenen Berechnungsmodalitäten auf der Grundlage des gemeinsamen Preises für Weißzucker festgesetzt worden. Es ist daher angezeigt, für die neuen Mitgliedstaaten und in dem Maße, in dem für diese niedrigere Preise als die gemeinsamen Preise festgesetzt worden sind, die obengenannten Erstattungen bei der Erzeugung um den für den betreffenden neuen Mitgliedstaat in Frage kommenden gemäß Artikel 55 der Akte festgesetzten Ausgleichsbetrag zu vermindern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vorbehaltlich Absatz 2 und bis zum 30. Juni 1973 gewähren Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich gleichfalls die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 vorgesehenen Erstattungen bei der Erzeugung für die Grunderzeugnisse, die zur Herstellung der im Anhang aufgeführten chemischen Erzeugnisse verwendet werden.

(2) Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 genannten Erstattungen bei der Erzeugung für die Grunderzeugnisse, die zur Herstellung der im Anhang aufgeführten chemischen Erzeugnisse verwendet werden, werden nur gewährt, wenn die Herstellung letzterer bis zum 31. Januar 1973 in den betreffenden Mitgliedstaaten Gegenstand einer besonderen nationalen Regelung war.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 2.

Artikel 2

Die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 765/68 für die Gebiete der Gemeinschaft, außer Italien und den französischen überseeischen Gebieten, festgesetzten Erstattungen bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker werden in bezug auf Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich um den für den Handelsaustausch des betreffenden Mitgliedstaats mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung festgesetzten Ausgleichsbetrag vermindert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Februar 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Liste der Erzeugnisse, die in den Genuß der Regelung kommen, die für die im Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 genannten Erzeugnisse vorgesehen ist

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 29.14 A XI	Natriumheptonat
ex 29.22 D I	Tetramethyl-para-aminotriphenylcarbinol
ex 29.38 B II	Vitamin B_{12}
29.40	Enzyme
ex 29.44 C	Oxytétracycline-Cephalosporine-Griseofulvine
ex 38.12 A	Zubereitete Appreturen der Art, wie sie in der Textilindustrie gebraucht werden
ex 39.06 B	Dextrane